

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.4.1993 (Sächs.GVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.3.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch den am 1. September 2003 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 13.12.2002 (SächsGVBl. S. 333, 351), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.5.2005 (SächsGVBl. S. 155) sowie auf Grundlage der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.09.2001 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Großschirma vom 19.10.2001) und deren 1. Änderung vom 05.06.2007 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Großschirma vom 20. Juni 2007) erlässt der Stadtrat der Stadt Großschirma am 05.11.2007 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Der § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinderäte, Ortschaftsräte und die in Ausschüsse berufenen und tätigen sachkundigen Bürger, Sachverständige und der Friedensrichter haben Anspruch auf Entschädigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit und erhalten den Ersatz ihrer Auslagen nach einheitlichen Durchschnittssätzen!“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Großschirma, 06.11.2007


Volkmar Schreiter
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

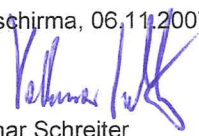
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Großschirma, 06.11.2007


Volkmar Schreiter
Bürgermeister

